



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 28.06.2022 - Nummer 348

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

348 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 170, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. § 2 Abs 3 lautet:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie zum PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder
- b. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2. § 2 Abs 4 lautet:

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden,

die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

3. Abs 5 wird ergänzt:

„(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 15 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 348, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r